

Politische Anzeigen.

Politische Anzeigen.

John M. Macfarland

für Staats-Senator

auf dem republikanischen Ticket

Rechtsanwalt—Office im Omaha National Bank Gebäude.
Cure Stimme wird geschätzt werden.

Herr Macfarland, welcher vor einem Jahre solch eine prächtige Stimmzahl als Kandidat für Oberrichter erhielt, hofft, daß diese Stimmzahl dieses Jahre verdoppelt werden wird. Er verpflichtet sich, gegen Prohibition zu stimmen und gegen alle dieselbe befürworteten Gesetze und alles in seinen Kräften stehende zu thun, die gegenwärtigen einschränkenden Gesetze zu widerrufen.

Edward E. Howell

Demokratischer Kandidat für Staats-Senator

Hat vor vier Jahren die Gesetze zur Pensionierung der Schullehrer, Polizisten und Feuerwehrleute zur Annahme gebracht.

Stimmt für

Harry B. Fleharty

Demokratischer Kandidat für die LEGISLATUR

Herr Fleharty ist ein tüchtiger Rechtsanwalt, vorzüglicher Redner und ein Mann in jeglicher Weise befähigt für das von ihm erstrebte Amt.

Stimmt für

JOHN H. GROSSMAN

Demokratischer Kandidat für Staats-Senator

Herr Grossman hat sich als Mitglied der letzten Legislatur und demokratischer Führer im Hause trefflich bewährt und sollte mit großer Mehrheit in den Senat gewählt werden.



Ich bin einer der demokratischen Nominirten für Staats-Senator und werde Eure Unterstützung anerkennen. Grund: Ich bin recht in allem, was Douglas County zum Vortheile gereicht.

John M. Tanner

George H. Wagnery für Staatsanwalt—Anzeige.



Clarence E. Harman

von Holdrege, Nebr.

Demokratischer und unabhängiger Kandidat für Staats-Eisenbahn-Kommissär

1. Verpflichtet sich, stets den Willen des Volkes auszuführen.
2. Steht in öffentlichen Fragen stets auf Eurer Stelle.
3. Ein Nebraskaner all sein Leben lang und jeder Verschleppung öffentlicher Angelegenheiten abhold.

Zusätze zur Staatsverfassung!

Ueber die in der Wahl am 5. November in Nebraska abgestimmt werden wird.

Bei der kommenden Wahl wird die Bürgerchaft über fünf Zusätze zur Staatsverfassung abzustimmen haben. Diese sind von so großer Wichtigkeit, daß wir hier eine Beschreibung derselben folgen lassen. Zweidrittel der Stimmen sind erforderlich, damit die Zusätze zur Verfassung angenommen werden.

Der erste und auch entschieden wichtigste Zusatz betrifft die Einführung von Initiative und Referendum.

Mit Initiative ist gemeint, daß die Wählerchaft direkt Gesetzesvor schläge im Wege der Petition einbringen kann. Die Petition muß von fünfzehn Prozent der Wähler unterzeichnet sein. Solche Petitionen, mit Ausnahme städtischer Gesetze, müssen beim Staatssekretär eingereicht werden, um dann bei der nächsten regulären Wahl, die nicht früher als vier Monate nach Einreichung der Petition stattfinden muß, durch die Wähler abgestimmt zu werden.

Die andere Machtvergrößerung, welche dem Volke ertheilt wird, ist das Referendum. Die Bürgerchaft hat das Recht, durch Abstimmung ein von der Legislatur passirtes Gesetz anzunehmen oder zu verwerfen. Diese Abstimmung muß gleichfalls durch eine Petition der Wählerchaft, welche beim Staatssekretär eingereicht wird, beantragt werden. Und zwar müssen wenigstens zehn Prozent der Stimmgeber die Petition unterzeichnen, und sie muß dem Staatssekretär innerhalb neunzig Tagen, nachdem die Legislatur, die das betreffende Gesetz passirt hat, sich vertagt, eingereicht werden. Die Abstimmung darüber soll bei der nächsten regelmäßigen Staatswahl, die nicht später als dreißig Tage nach der Einreichung der Petition abgehalten werden darf, stattfinden. Ein Legislativmitglied behält jedoch das Recht, ein Gesetz einzubringen. Das Referendum des Gouverneurs ertrifft sich nicht auf Initiative und Referendum.

Diese Erweiterung der Volksgewalt ist sehr verschiedentlich beurtheilt worden. Die Gegner führen als Hauptgrund dagegen an, daß das Volk im Allgemeinen nicht aktiven Antheil genug an der Gesetzgebung nehme, und daß es der wirigen Abstimmung bald müde werden würde. Dann wird noch geltend gemacht, daß eine repräsentative Regierung von den Gründern der Republik als die beste erkannt worden sei und diese Regierung somit dem Grundprinzip der Regierung dieses Landes zuwiderlaufen würde.

Die beiden ersten Gründe sind stichhaltiger als der letztere. Man darf sich nicht der Hoffschade verschließen, daß die Volkswahl leider in vielen Fällen nicht Vertreter des Volkes, sondern besonderer Interessen sind, die dem Volkswahl direkt zuwiderlaufen. Wenn aber das Volk sich auf seine Vertreter im gesetzgebenden Körper nicht mehr verlassen kann, so muß es eben seine Gesetze selbst machen.

Es giebt aber eine Mehrheit. Wie die Verhältnisse hier in Nebraska und auch in anderen Staaten, wo das Janaklerement sich breit macht, liegen, kann die Initiative zum Schaden des freireichlichen Denkens Theiles des Bürgerthums, insofern ausgenutzt werden, als die sogenannte Geträufelung immer wieder zu einem Issue gemacht wird. Wirklich heilsame Reformen würden in den Hintergrund gedrängt werden, während diese Wähler gegen die Freiheit die Initiative als willkommeneres Werkzeug zur Erweiterung ihrer Pläne benutzen würden.

Dieses Bedenken ist allerdings nicht ausschlaggebend, um gegen Einführung direkter Gesetzgebung durch das Volk zu sein. Denn das ist klar, daß der Wohlstand und der in Dienste des Großkapitals stehenden Interessengruppe ein Einhalt geboten würde. Es ist der sicherste Weg, wie das Volk seine Wünsche realisiren kann. Es sind in diesem Lande eine Anzahl von Gesetzen passirt worden, die durchaus gegen den Volkswillen und nur im Interesse der Geldmacht geschaffen wurden. Und um diese aus dem Gesetzgebung auszuschließen, ist das Referendum ein vorzügliches Mittel.

Der zweite Zusatz zur Staatsverfassung betrifft das Gehalt und die Amtstermin der Legislativmitglieder. Es soll danach der Amtstermin zwei Jahre dauern. Senatoren sowie Repräsentanten erhalten 600 Dollar für jede reguläre Sitzung und außerdem 10 Cents der Meile für die Reise von ihrem Heimatort nach der Staatshauptstadt und zurück. Ueber diesen Speizen und Meilen geldern sind keine anderen Gebühren zulässig.

Keine Sitzung, aufgenommen Extrajitzungen, sollen länger als 60 Tage sein. Nach Ablauf von zwanzig Tagen nach Beginn der Sitzung sollen keine Vorlagen oder Resolutionen im Charakter von Vorlagen eingekracht werden, außer der Gouverneur empfiehlt durch Spezialbotschaft die Vorführung von in der Wochsicht empfohlenen Gesetzen. Die allgemeinen Verwilligungsbills mögen bis zum und einschließlich an 40. Sitzungstage eingereicht werden.

Gegen die Erhöhung des Gehaltes der Gesetzgeber löst sich nichts einwenden. Obwohl der Volkswahlere die Ehre nicht gering einschätzen sollte, kann billiger Weise nicht ermarktet werden, daß ein Mann sein ganzes Können und seine Zeit, häufig mit Hintenanlegung seiner Privatinteressen ohne eine einigermaßen angemessene Entschädigung in den Dienst seiner Mitbürger stellt. Außerdem macht eine Annullierung in dieser Beziehung für einen großen Staat einen sehr kleinen Eindruck. Deshalb stimmt für den Zusatz.

Der dritte Zusatz bezweckt die Schaffung einer Behörde, welche die Aufsicht über alle staatlichen Institute zu führen hat. Der Gouverneur soll mit der Zustimmung von Zweidritteln des Senats drei Männer ernennen, welche das Board of Commissioners of State Institutions bilden und denen die Aufsicht und Kontrolle der staatlichen Institute, wie Soldatenheim, Spitaler und auch der Strafanzalt übertragen ist. Die bisherigen Machtbefugnisse des Gouverneurs und des Board of Public Lands and Buildings fallen somit auf diese neu geschaffene Behörde.

Es ist zweifellos, daß eine solche Aufsicht der Staatsinstitute dringend notwendig ist. Die Beamten würden gewissenhafter ihr Amt versehen, wenn sie sich stetig beaufsichtigt wissen. Solche Skandale wie der im Soldatenheim vor einigen Jahren, würden nicht möglich sein, und dem Volke würde viel Geld erspart bleiben. Deshalb verdient dieser Verfassungszusatz angenommen zu werden.

Der vierte Zusatz sieht eine Aenderung des Wahltermins der Richter des Staatsobergerichts vor. Bei der allgemeinen Wahl im Staate Nebraska im Jahre 1916 und dann alle sechs Jahre danach sollen drei Richter für die Supreme Court gewählt werden. Diese sollen auf sechs Jahre gewählt sein. Und bei der allgemeinen Wahl im Jahre 1920 und alle sechs Jahre danach soll ein Vorsitzender der Supreme Court gewählt werden, der sechs Jahre im Amte ist. Vorgelesen wird noch, daß dasjenige Mitglied der Supreme Court, dessen Termnin in Januar 1914 abläuft, Vorsitzender des Obergerichtes bis zum Erlöschen seines Amtstermins sein soll.

Das Amt eines Richters mehr als irgend ein anderes sollte von der Parteipolitik absolut unabhängig sein. Nur wenn ein Mann das Richteramt verleiht, der sich durch keine politische Abmachungen und Rücksichten gebunden weiß, ist ein wirklich gerechtes Urtheil zu erwarten. Daß zu viele Richter nach gewissen Interessengruppen horden, bevor sie eine Entscheidung treffen, ist bekannt genug. Und gerade bei Richtern des obersten Gerichtshofes, die über Korporationsfälle zu entscheiden haben, ist die Verführung eines bescheidenen Urtheils am größten. Deshalb sollten die Richter für sich und nicht bei der allgemeinen Wahl gleichzeitig gewählt werden. So nur kann der Parteieinfluß gänzlich beseitigt werden.

Wir empfehlen also, gegen diesen Zusatz zu stimmen—im Interesse eines unparteiischen Gerichtes.

Der sechste Zusatz muß nach dem Urtheil eines von eminenten Wichtigkeit bezeichnet werden. Er bezweckt nichts Geringeres als örtliche Selbstregierung aller mehr als fünftausend Einwohner zählenden Gemeinwesen. Jedes solches Gemeinwesen soll das Recht haben, seinen eigenen Freibrief abzuschaffen, welcher aber nicht im Widerspruch mit der Verfassung und den Gesetzen des Staates stehen darf. Der Entwurf des Freibriefes soll durch fünfzehn „Freiholder“, die bei einer allgemeinen Wahl erwählt werden sollen, innerhalb vier Monate nach einer solchen Wahl abgefaßt werden. Der Entwurf ist durch den Stadterler in wenigstens einer Zeitung dreimal zu veröffentlichen, um die Bürger mit dem Inhalte desselben vertraut zu machen. Früher als dreißig Tage nach der Veröffentlichung soll bei einer allgemeinen oder Spezialwahl über die Annahme des Freibriefes abgestimmt werden. Nachdem sich die Majorität für die Annahme entschieden, wird der Freibrief nach Ablauf von sechs Tagen rechtskräftig. Sollte aber dieser Freibrief abgelehnt werden, dann soll

Wäsche für's Haus.

Weiße Wäsche bei kaltem Wasser. Wer gewaschen ist, seine Wäsche mit kaltem, d. h. kalkhaltigem Wasser zu waschen, wird häufig beobachtet haben, daß die Wäsche nach und nach immer grauer wird; dies beruht auf einer Verbindung von Seife mit dem Kalk des Wassers. Diese sogenannten „Kalkseifen“, die im kalten Wasser unlöslich sind, sehen kleine Theilchen, die eine schwierige Konsistenz haben in dem Gewebe fest und veranlassen so das Vergrauen. Dieses Grauerwerden zwingt wieder zur Anwendung stärkerer Mittel, wie großer Mengen Soda usw. Soda aber ihrerseits veranlaßt wieder ein allmähliches Zerwerden der Stoffe. Jede Hausfrau, die im Hause waschen läßt und auf schöne weiße Wäsche läßt, sollte deshalb bedacht sein, diese „Kalkseifen“, so weit es möglich ist, aus den Stoffen zu entfernen, um so mehr, als das Mittel sehr einfach ist. Es besteht nur darin, die Wäsche nach dem Waschen zuerst nie kalt zu spülen und das erste, noch besser auch das zweite Spülwasser so heiß wie möglich zu lassen. Ganz besonders ist dies auch zu empfehlen beim Waschen von feinen Stücker- und Mullblusen, Tüll- und Spitzenleibern, sowie bei den modernen Kragen und Jabots. Der Wirkung wegen gibt man dem Spülwasser, am besten selbstverständlich auch dem Waschwasser, reichlich Borax bei, dieser hat keine vergiftende Wirkung.

Gummischuhe sollte man niemals in der Nähe eines heißen Gegenstandes aufstellen, aber vor allem nicht am Ofen trocknen. Sind sie naß, so macht dies gar nichts, denn der Gummischuh verträgt die Nässe sehr gut. Deshalb läßt man sie am besten an der Luft trocknen. Hat man aber hierzu keine Zeit, so reibe man sie zunächst mit einem Leinwandlappen ab, der bekanntlich die Nässe sehr gut aufnimmt, worauf man mit einem weichen nachtrocknet. Eine viel verbreitete falsche Maßregel ist es, die Gummischuhe mit Del einzureiben. Dieses zerkört sie und führt ihr rasches Verderben herbei. Sind sie nicht mehr schön glänzend, so macht dies nicht viel, wer aber auf ein glänzendes Aussehen der Schuhe sieht, der laufe sich den in allen Geschäften zu habenden Gummischuhlad und freigehe sie damit, anstatt mit dem gefährlichen Del an. Nächst der strahlenden Hitze ist der gefährlichste Feind der Gummischuhe das Licht, das dann besonders gefährlich wird, wenn es gleichzeitig mit Wärme verbunden ist, was also z. B. dann stattfindet, wenn die Gummischuhe kräftig von den Sonnenstrahlen bestrahlt werden. Deshalb schütze man sie auch vor dem Lichte. Der beste Aufbewahrungsort sind dunkle, gut ventilirte Räume, also Keller.

Hierfled: enserat man aus Vollstoffen mit einer Mischung von zu warmem Wasser und gutem Alkohol zu gleichen Theilen (nicht Brennspiritus.) Ein Schwämmchen oder ein weiches Lappchen ist in die Flüssigkeit zu tauchen und die Fleden möglichst nach einer Richtung damit abzureiben. Die Stelle plättet man dann, mit einem gleichfarbigen Stück wollenstoff belegt. Alpaka eignet sich am besten dazu.

Schwarzladirtes Leder aufzufrischen. Dazu werden 5 Teile Stearin in 7 Teilen Terpentinol warm gelöst und 3 Teile Kienruß eingerührt. Von dieser Salbe reibt man mit einem Lappchen das lackirte Leder gründlich ein und poliert mit einem weichen Tuch gut nach. Später nach schon sehr abgegrungenen, so ist allerdings nur noch Bepinseln mit schwarzem Spiritusöl.

Fleden aus Linoleum zu entfernen. Zunächst wasche man die fleckigen Stellen mit heißer Milch ab. Nachdem sie getrocknet sind, poliere man das Linoleum mit Bohnenöl tüchtig nach und büchse es glänzend.



der Mayor und Stadtrath eine Spezialwahl anberaumen, bei welcher ein anderes Freibriefkomitee gewählt wird, welches einen anderen Freibrief entwirft. Dieses Verfahren mag fortgesetzt werden, bis schließlich der Freibrief die Majorität der Stimmen erhält.

Dah jeder Wähler für diesen Verfassungszusatz stimmen sollte, ist so einleuchtend, daß eigentlich ein Kommentar überflüssig ist. Eine jede Stadt sollte über ihre eigenen Angelegenheiten zu bestimmen haben und Leute von außerhalb, die die Bedürfnisse des betreffenden Gemeinwesens nicht kennen, sollten nicht hineingeredet haben.

Politische Anzeigen.

Politische Anzeigen.

Sendet diesen Mann nach Washington als unseren Repräsentanten



Nominirt durch die Republikanische Partei

Nominirt durch die Progressive Partei

Howard H. Baldrige für CONGRESS

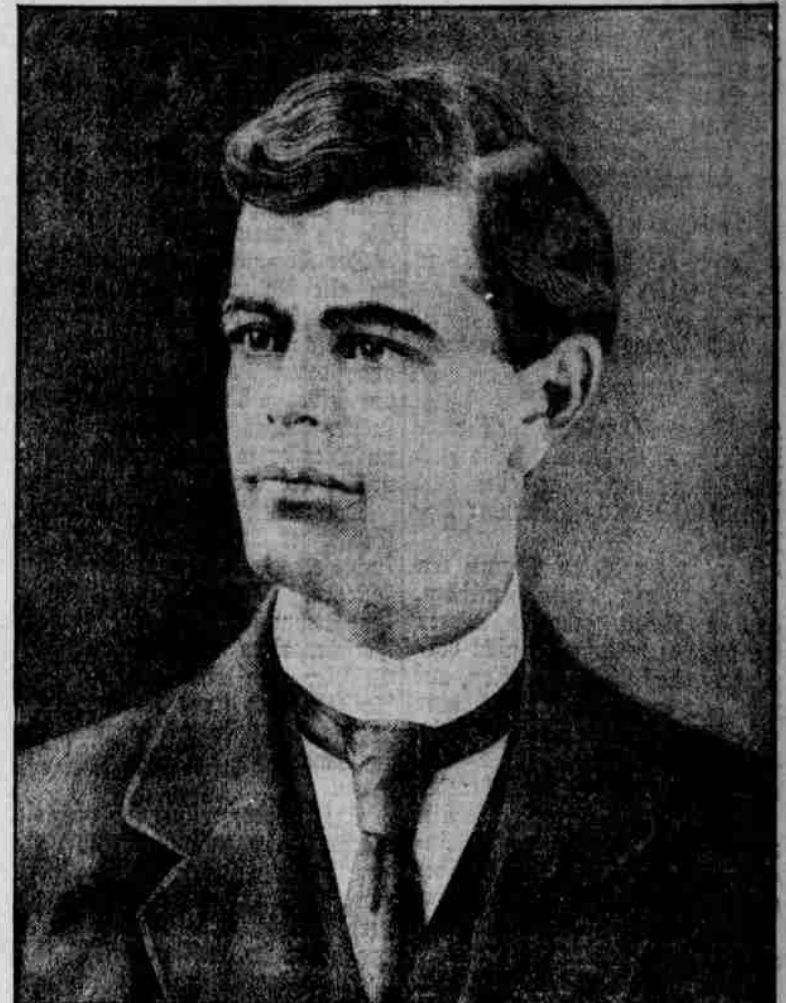
Der wirklich Auserwählte der Massen beider Parteien. Sendet einen Mann, der Etwas thun kann für Omaha. Sendet einen Mann, der „weiß wie“.

Stimmt für

FRED HAARMANN

Republikanischer Kandidat für STAATS- SENATOR

Herr Haarmann ist einer unserer bedeutendsten Geschäftsleute und ein alter angelegener deutscher Bürger, ein Mann vollauf befähigt für den Posten, um den er sich bewirbt. Er sollte die Unterstützung aller Wähler erhalten.



J. L. Ferguson von Proken Bow, Nebraska

Für Bundes-Senator von Nebraska

durch Petition.

Ich bin ein Farmer, genos meine Ausbildung auf der Universität von Michigan und denerne mit mir das Amt des Bundes-Senators auf Verlangen von Geschäftsleuten und rechtlich denkenden Farmern. Ich bin entschieden gegen und für Widerruf des Vaterpostgesetzes, in seiner jetzigen Fassung, und ich erhalte um Unterstützung jedes Sämlers, Handlungsreisenden, Kaufmanns, Eisenbahnbeamten, Landbrieftragers, Fuhrmanns und jedes rechtlich denkenden Farmers, da es eine Lebensfrage für sie alle ist.

Ich habe nicht um einen Penny erucht, mich in meiner Kampagne zu unterstützen, aber thue eruchen um die Unterstützung jedes rechtlich denkenden Stimmgebers in Nebraska. Achtungsvoll Ihr Proken Bow, Nebraska.

J. L. Ferguson.

HUGO F. BILZ' BAR

1324 DOUGLAS STRASSE

Alleiniger Vertreter in Omaha von

JETTER'S OLD AGE DOUBLE BREW und GOLD TOP Flaschenbiere

Reine Löhre, Weine und Cigarren

Tele. 1542 oder 1543. Wir werden Ihre Or-

der prompt abliefern.

W.B. Reduso CORSETS

REDUZIEREN Ihre FIGUR von 1 bis 5 Zoll
VERKAUFT IN ALLEN GESCHAFTEN
VON 3 u. AUFWAERTS
WEINGARTEN BROS. Fabrikanten Broadway 31